

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn ...

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 13. September 1995

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. P a l m ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,

Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

am 12. Dezember 1995

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NW S. 708)

beschlossen:

Die Ablehnung der nicht namentlich genannten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ist unzulässig.

Die Beschwerde wird als offensichtlich ungegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 28. Juni 1995 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 1995 eingelegt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er habe lediglich in Greven, seinem derzeitigen Wohnort, nicht jedoch in Münster, dem Ort seiner früheren zwangsgeräumten Wohnung, wählen können.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache 12/142, S. 24 f.) den Einspruch durch Beschluß vom 13. September 1995 als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll 12/5, S. 174), weil der Beschwerdeführer nicht die erforderliche schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht habe; im übrigen sei der Einspruch auch unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat am 16. Oktober 1995 Beschwerde erhoben und u. a. den Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge entscheiden, ob er befangen ist.

II.

Die pauschale Ablehnung der nicht namentlich genannten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ist unzulässig (vgl. BVerfGE 46, 200).

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig (§ 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NW), aber offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis ist nicht genügt. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist keine Zustimmungserklärung vorgelegt worden.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe war wegen fehlender Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (§ 13 Abs. 1 VerfGHG, § 166 VwGO, § 114 ZPO).

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Prof.Dr.Schlink

Pottmeyer

Dr.Brossok